

Eva Kocher

Das Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem
Allgemeinen

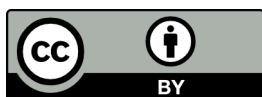
Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Das Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen* von Eva Kocher steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)
(2025): Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.13>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.13

Das Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen

Eva Kocher

Zusammenfassung: Der Beitrag zeigt, inwieweit ein ReWriting von Rechtstexten eine interessante Methode der interdisziplinären Rechtsforschung und des interdisziplinären Lernens über Recht sein kann. Er geht von der These aus, dass die sozialen Prozesse rund um das Recht auf der Basis eines vertieften Verständnisses rechtlicher Eigenlogiken besser verstanden und analysiert werden können. Und er erläutert, inwiefern die spezifische Struktur und Sprachform von Rechtstexten etwas damit zu tun hat, dass sie Ergebnis einer Suche nach dem „Allgemeinen“ darstellen und herstellen.

Schlüsselbegriffe: ReWriting, Recht, Rechtstext, interdisziplinäre Rechtsforschung, Sprache des Rechts

Recht ist mehr als Text; insbesondere ist Recht auch Verfahren und Handeln. Und gerade die interdisziplinäre Rechtsforschung analysiert schon seit Langem, wie sowohl Texte und ihre Entstehung als auch rechtliche Verfahren und rechtliches Handeln soziale Prozesse und Teil sozialer Prozesse sind.

Dennoch kann ein ReWriting von Rechtstexten eine interessante Methode der interdisziplinären Rechtsforschung und des interdisziplinären Lernens über Recht sein. Denn die Logik des Rechts zeigt sich nirgends so gut wie in seinen Texten. Und die sozialen Prozesse rund um das Recht kann besser verstehen und analysieren, wer ein vertieftes Verständnis rechtlicher Eigenlogiken mitbringt (Boulanger 2019).

Dieser Text geht auf einen spezifischen Aspekt dieser Eigenlogiken ein. Er zeigt, inwiefern die spezifische Struktur und Sprachform von Rechtstexten etwas damit zu tun hat, dass sie Ergebnis einer Suche nach dem „Allgemeinen“ darstellen und herstellen. Eine kritische Rekonstruktion von Rechtstexten kann insofern in besonderer Weise Potenziale und Gefahren des Rechts offenbaren und den Charakter des Rechts erfahrbar machen.

1 Die Bedeutung von Texten für das Recht

Mit entsprechendem kulturwissenschaftlichem Hintergrundwissen lässt sich praktisch jede Form der Kommunikation wie ein Text „lesen“. Lektüren des Materiellen und des Immateriellen haben die anthropologische Forschung und damit Verständnisse von Welt und Gesellschaft weit vorangebracht. Dies geschieht auch zunehmend in der interdisziplinären Rechtsforschung. Juristisches Handeln wird dabei in all seiner Differenziertheit und in allen Formen betrachtet. Verfahrenshandlungen, Symbole, mündliche Verhandlungen, Medienkommunikation, Gespräche innerhalb und außerhalb von Gerichtssälen – all dies ist einer Analyse zugänglich (vgl. Kocher 2017; Krüper 2021).

Dabei geht es häufig darum, auf die Uneingelöstheit der im Recht repräsentierten normativen Vorstellungen und Versprechen hinzuweisen. Dass zwischen dem Normativen und der Empirie eine Lücke besteht, ist mit der Idee des Normativen allerdings notwendig verbunden. Die Struktur des Rechts und seiner Verfahren geht von vornherein davon aus, dass Rechte nicht immer schon „automatisch“ umgesetzt und verwirklicht werden. Die Lücke zwischen Norm und Empirie stellt aber dann jenseits dessen die Versprechen des Rechts infrage, wenn sich zeigt, dass sie nicht zufällig entsteht. Tatsächlich lässt sich ja für konkrete Rechte und Regelungen zeigen, dass sich gesellschaftliche Repräsentations- und Machtverhältnisse nicht nur in den Normen selbst, sondern auch in deren Umsetzung spiegeln. Wenn die Rechte migrantischer prekär Beschäftigter systematisch häufiger und dramatischer verletzt werden als die Rechte von gesichert Beschäftigten in großen Industrieunternehmen (z. B. Kretschmann 2010), wenn sich zeigt, dass das Recht sexualisierte Gewalt systematisch nicht angemessen als Unrecht anerkennt (z. B. Kritische Justiz 2024), dann stellen sich grundsätzliche Fragen zur Legitimation und Legitimität konkreter Rechtsnormen, der Rechtsordnung, aber auch der Form des Rechts selbst.

Lücken zwischen Empirie und normativem Anspruch zeigen sich nicht zuletzt auch in den Vorstellungen von „objektiver“ Normativität, die das Recht zu repräsentieren behauptet und die einen wesentlichen Aspekt der Eigendynamiken des Rechts prägen (Kocher 2021). Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der interdisziplinären und kritischen Rechtsforschung, diese Dynamiken gesellschaftspolitisch und systematisch zu analysieren und zu beschreiben (Baer 2023; Riles 2005). Bei diesen Analysen geht es ganz grundsätzlich ums Ganze, das heißt um die Form des Rechts, einschließlich der Weisen, in denen das Recht sich als Instrument der Herrschenden, als „master’s tool“ erweist (Sußner et al. in diesem Band; Lorde 1984).

Solche Analysen rekonstruieren häufig die Prozesse, in denen Recht aus politischen und gesellschaftlichen Prozessen heraus entsteht und genutzt wird. Diese Erweiterung des Blicks droht allerdings aus den Augen zu verlieren, was im Zentrum des Rechts steht, und worauf sich soziale Praktiken des Rechts in aller Regel beziehen: Recht besteht ganz wesentlich aus (schriftlichem) Text.

Im Folgenden geht es deshalb um Rechtstexte, und zwar in erster Linie um diejenigen Textsorten, die dem Recht eigen sind, weil sie Anspruch auf (normative) „Geltung“ erheben, Texte, deren Verständnis im Mittelpunkt der Verfahren des Rechts steht und mit den Machtmitteln des Rechts durchgesetzt werden kann. Solche Rechtsquellen sind Gesetze, staatliche Verordnungen, Urteile und Beschlüsse von Gerichten, behördliche Entscheidungen (wie Verwaltungsakte), aber auch private Verträge, Satzungen, Ordnungen und Kollektivverträge.¹

2 Das Allgemeine im juristischen Text

Was macht also die besondere Qualität und Form dieser spezifisch rechtlichen Texte aus? Sie sind direkt durch ihren Charakter als „geltendes“ Recht geprägt.

Ein Rechtstext, dessen Regelungen mit dem Machtapparat des Staates durchgesetzt werden können, ist ja nicht zufällig das Ziel von rechtspolitischen Bestrebungen auch sozialer Bewegungen. „Rights are the natural language of political struggles“ (Eric Hobsbawm, zit. nach Selberg/Pettersson 2016: 268), und Recht bietet einen „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464) genau deshalb, weil es bei Recht letztlich um legitime Macht geht. Das geltende Recht fixiert einen gesellschaftlichen beziehungsweise politischen Kompromiss in der Zeit. Erfolge sozialer Bewegungen finden sich genauso im Recht wie Ressourcen für die Ausübung von Herrschaft und Gewalt (siehe z. B. Pistor 2019). Denn letztlich besteht die Funktion des Rechts genau darin: einen jeweiligen gesellschaftlich-politischen Status quo festzuhalten und zu schützen (Selberg/Pettersson 2016: 276). Daraus ergibt sich die Ambivalenz, die dem Recht eigen ist: Das Recht dient hegemonialen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, kann aber auch Instrumente für Gegenmacht sichern und so Bewegung in Macht- und Herrschaftsverhältnisse bringen.

Rechtstexte stehen deshalb in besonderer Weise für das, was Recht ausmacht: seinen Anspruch auf allgemeine normative Geltung. Dieser Anspruch ist es auch, der das Recht attraktiv für soziale Bewegungen macht: Wer Menschenrechte einfordert, über die Anerkennung der eigenen Gruppeninteressen hinaus, formuliert damit einen Anspruch auf das Allgemeine des Rechts und dessen formal hergestellte Legitimität.

2.1 Der Fall als Ausgangspunkt von Rechtstexten

Rechtsforderungen und Rechtsregelungen entstehen häufig aus konkreten Konflikten, Skandalen und damit aus Fällen heraus.

¹ Gerichtsurteile gelten allerdings im deutschen Recht technisch/formal nicht als Rechtsquelle.

Ein gutes Beispiel ist das Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischwirtschaft. In der Corona-Pandemie 2020 wurde für alle offenbar, was Gewerkschaften schon lange wussten: dass nämlich in der Fleischproduktion unzumutbare Arbeitsbedingungen insbesondere für migrantische Beschäftigte herrschen, die über lange Ketten von Subunternehmen in Deutschland arbeiten und in Behelfsunterkünften leben, die von den Unternehmen bereitgestellt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales reagierte schnell auf das zutage getretene System der Verantwortungslosigkeit und konnte auf der Welle der öffentlichen Empörung ein Gesetz durch den Bundestag bringen, das von gewerkschaftlichen Aktivist*innen schon lang für alle Bereiche der Wirtschaft gefordert worden war (vgl. Weinkopf/Hüttenhoff 2017). Seit 2021 sind nun Werkverträge und Leiharbeit in der Fleischwirtschaft untersagt (§ 6a des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft).

Damals hatten alle klar vor Augen, welches Problem und welcher Fall adressiert werden sollte: die Verantwortungslosigkeit der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück. Es gab Hinweise, dass es in der Fleischwirtschaft an anderen Orten nicht viel anders aussah. Aber das neue Gesetz setzte eine eigene Dynamik in Gang. In der rechtlichen Logik der Gleichbehandlung und Verallgemeinerung wird jetzt umso nachdrücklicher gefragt: Gibt es ähnliche Verhältnisse nicht auch bei den Paketzustellungsdiensten (Kärcher/Walser 2023) oder in vielen anderen Bereichen der Wirtschaft (Weil 2014)?

Wer weitere Beispiele sucht, wird in der Gerichtspraxis fündig werden; dort lässt sich das Entstehen von Recht aus dem Fall in besonderer Weise exemplarisch nachvollziehen. Auch hierbei spielt der Gleichbehandlungsgrundsatz eine besondere Rolle. Die Entstehung des Common Law zeigt, wie ganze Rechtssysteme allein aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz entstehen können. Idealtypisch formuliert: Ist einmal der erste Fall entschieden, dient er als Referenz, an dem alle weiteren Entscheidungen zu messen sind. Bei jedem neuen Fall ist zu fragen, ob er nicht genauso behandelt werden muss wie der vorhergehende oder ob die Unterschiede zwischen den Fällen so groß sind, dass sie einen neuen Ansatz verlangen (zu den Methoden des *distinguishing* siehe z. B. Ehrlicke 2010).

In der deutschen Rechtsmethodik gibt es dafür das Stichwort des „Hin- und Herwandern des Blicks“ (Engisch 1960). Fall und Singularität sollen in gleichem Maße im Blick sein wie Regel und Allgemeinheit.

2.2 Die Eigenlogik und „Armut“ juristischen Schreibens

Soziale Praxis ist konkret. „Allgemeinheit“ ist dagegen ein diskursives Phänomen; sie existiert nur in Texten. Und mit der schriftlichen Form wird Kommunikation von Zeitpunkten gelöst; die schriftliche Form macht die Kommunikation konkreter Inhalte immateriell, trennt sie von konkreten Sprecher*innen und Körpern.

Anders als im anglo-amerikanischen Common Law wird dieses Verschwinden der Akteur*innen in kontinentaleuropäisch geprägten Rechtsordnungen symbolisch betont. Gerichtsurteile, Gesetze oder Behördenbescheide werden von Institutionen (Parlament, Gericht, Verwaltung) erlassen, hinter denen die konkreten Personen und Autor*innen verschwinden, auch wenn sie namentlich benannt werden. Das anglo-amerikanische Recht zeigt, dass dies der Rechtsform nicht notwendig eigen ist, dass es auch anders geht. Gerichtsurteile lassen dort selbst bei Kollegialgerichten immer erkennen, welche*r Richter*in welche Argumentation vertreten hat; ein Urteil ist dort eine Zusammenstellung der Argumentationen der einzelnen Richter*innen. Aber auch diese Texte müssen so geschrieben sein, dass sie über die Zeit hinweg verstehbar und interpretierbar bleiben. Dies ist einer der Gründe für die hohe Formalität juristischer Texte.

Die jüngste Entwicklung von Chatbots im juristischen Feld veranschaulicht dies nur. Das Problem, das Sprachwissenschaftler*innen mit Chatbots haben – dass nämlich Sprache und Bedeutung nicht nur an Kontexte, sondern mit diesen an Personen und Körper gebunden sind (vgl. Schneider 2024 i.E.) –, spielt im juristischen Berufsumfeld kaum eine Rolle. Auch die Einwände von hochschuldidaktischer Seite, dass Chatbots weder „in der Lage sind, die kulturelle und sprachliche Vielfalt von Menschen zu berücksichtigen“, noch es Studierenden ermöglichen, „ihre Gedanken und Ideen in ihrer eigenen Sprache und ihrem eigenen Stil auszudrücken“ (Weßels/Mundorf/Wilder 2022), sind für juristisches Schreiben kaum relevant. Persönlicher Ausdruck ist hier in der Regel gar nicht das Ziel; in juristischen Texten geht es gerade darum, den Text durch seine Form so weit wie irgend möglich von der Person der Schreibenden zu lösen.

Dies ist nicht nur der Grund dafür, weshalb Scherz und Ironie Rechtstexte dysfunktional machen können, sondern auch der Grund dafür, dass diese Texte vergleichsweise leicht technisch reproduzierbar sind.² Während die Sprachwissenschaft sich noch mit der Frage beschäftigt, ob ChatGPT jemals in der Lage sein wird, „menschliche“ Kommunikation zu schaffen oder auch nur zu imitieren, sind große Sprachmodelle bereits ein Standard-Tool in vielen Anwaltsbüros geworden (vgl. Lilienthal/Bücker/Herles 2023). Auch wenn die Sprachmodelle Daten, Gesetze und Nachweise zur Not auch einfach mal erfinden: Die vorgestanzten Texte können wunderbar für die Erstellung von Entwürfen, für die Textstrukturierung oder Argumente- und Ideensammlung verwendet werden (zur Ideengeschichte siehe auch Meder 2020).

Dabei geht viel verloren – nicht nur die Denkfähigkeit und damit Abwägungs- und Entscheidungskompetenzen. Die Schreibzentren und Hochschuldidaktiker*innen an deutschen Universitäten können ein Lied davon singen. Bei ihren Bemühungen, Studierende beim Erlernen wissenschaftlichen Schreibens zu unterstützen, stoßen sie an den Juristischen Fakultäten auf zum Teil mehr,

2 Mit Ausnahme der Abwägungen und Entscheidungen selbst – so wird jedenfalls behauptet (z. B. Lilienthal/Bücker/Herles 2023).

zum Teil weniger heftige Abwehr. Nur wer Jura studiert habe, könne anderen den „Gutachtenstil“ in seiner Formalität beibringen oder sie dabei unterstützen, heißt es da. Und ähnlich fundamental werden Methoden von Schreibdidaktik und Schreibforschung abgewehrt, die vor allem auf Peer Tutoring und die Reflexion des persönlichen Schreibprozesses setzen. Diese Methoden gehen von der Annahme aus, dass Denken sich im Schreiben entwickle und dass die Herausbildung eines eigenen, „persönlichen“ Schreibstils und die Reflexion des eigenen Schreibprozesses die Schlüssel zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten sind (gefsus 2018). Dieser Ansatz ist ungefähr das Gegenteil von dem, worum es in der Ausbildung geht, wie sie an Juristischen Fakultäten gepflegt wird (Brockmann/Pilniok 2016). Die juristische Ausbildung ist weitgehend eine Sprachdressur, in der bestimmte Sprachformen und -formeln eingeübt werden. So erklärt es sich vielleicht, dass Juraprofessor*innen es bei einer Online-Befragung zwar mehrheitlich für wichtig hielten, dass Jurastudierende „Lern-, Einsatz- und Leistungsbereitschaft“, „selbstständiges Lernen/Selbstmanagement/Bereitschaft zum Selbststudium“, „abstraktes/logisches/analytisches Denkvermögen“ sowie „Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Ausdrucksfähigkeit“ mitbringen. „Offenheit, Aufgeschlossenheit, Neugierde, Innovationsfähigkeit“ galten hingegen mehrheitlich als nicht so relevant, genauso wenig wie „Interesse an rechtlichen Inhalten/Gerechtigkeitsempfinden“ (Horstmann/Hachmeister/Thiemann 2016).

3 ReWriting als Methode

3.1 Zugang zum Verständnis des Rechts

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Rechtswissenschaftler*innen kann es zunächst hilfreich sein, zu verstehen, wie das Recht „im Inneren“ funktioniert, wie Rechtswissenschaftler*innen arbeiten. Denn diese Arbeitsweise unterscheidet sich in ihrer spezifischen Methodik, die auf geltende Normen und normative Wertungen abzielt, fundamental von der Arbeitsweise der meisten anderen Sozial- und Geisteswissenschaften.

Die Zusammenarbeit ermöglicht es, sich einerseits auf juristische Denkweisen einzulassen, um den Entstehungsprozess sowie die Dynamik juristischen Handelns nachvollziehen zu können. So wird begreiflich, wie Texte, die über und mit dem Recht kommunizieren, also wissenschaftliche Aufsätze und Monografien, aber auch Texte in öffentlichen und sozialen Medien zur Produktion des Rechts und seiner Ambivalenzen beitragen; hier wird ununterbrochen um die Aufrechterhaltung von Ambivalenzen oder um die Schließung von Spielräumen gekämpft. Ähnliches gilt für formalisierte Texte, die unmittelbar darauf gerichtet sind, Recht zu erzeugen, wie zum Beispiel die Schriftsätze von

Parteienvertreter*innen in Gerichtsverfahren. Auch Kommentare und Gutachten sind spezifische juristische Textsorten, die meist, anders als wissenschaftliche Texte anderer sozial- und geisteswissenschaftlicher Disziplinen, nicht nur in einem autoritativen Stil verfasst sind. Sie beanspruchen häufig auch, den Stand der Debatte, die „herrschende Meinung“ zusammenzufassen (Djeffal 2013; kritisch schon Wesel 1979). Ihnen kommt zwar keine formale Rolle zu – anders als den Rechtsquellen und den Texten, die (wie Anwaltsschriftsätze oder Gesetzentwürfe) diese Rechtsquellen formal vorbereiten. Aber in ihnen bilden sich Meinungen und damit das heraus, was am Ende in Gesetzestexten und/oder Gerichtsurteilen seinen Niederschlag findet und damit Geltung erlangt. Wer diesen Prozess der Produktion von Recht nachvollzieht, stößt auf einen ununterbrochenen Kampf um Allgemeinheit: Ist das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts eine Regel des „Verbraucherschutzes“? (Schneider in diesem Band) Sind Arbeiter*innenkollektive mit flachen Hierarchien „Gewerkschaften“? (Bronowicka in diesem Band) Stellt es eine Diskriminierung wegen des Geschlechts dar, wenn Grundschullehrer*innen eine geringere Besoldung erhalten als Gymnasiallehrer*innen? (Kocher/Porsche/Wenckebach 2016; siehe auch Hensel/Höllmann 2021) Überall und jederzeit wird hier diskutiert, wie ein Partikulares von der allgemeinen Norm erfasst werden kann – und zwar mit Anspruch auf legitime „Geltung“, das heißt mit Anspruch auf Verwirklichung.

Die Methode des ReWriting ermöglicht es, Rechtskritiken auf eine Weise zu formulieren, die die Eigendynamiken des Rechts nicht negiert, sondern ernst nimmt. In der Detail-Arbeit mit Rechtstexten kann einerseits aufgedeckt werden, wie im Allgemeinen gesellschaftliche Strukturen eingeschrieben, aber auch unsichtbar gemacht und verdeckt präsent sind. Andererseits ermöglicht der Versuch, Partikularitäten und intersektionale Erfahrungen in das Allgemeine des Rechts einzuschreiben, eine konkrete Reflexion und Kritik der Möglichkeiten und Grenzen des Rechts. Wer sich darauf mit kritischem feministischem Blick einlässt, wird auch fähig, diesen Kampf nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Form zu kritisieren.

3.2 Reflexion rechtspolitischer Forderungen

Es ist kein Zufall, dass das ReWriting ursprünglich für Gerichtsurteile entwickelt wurde. Denn diese Texte bringen das nötige Material bereits mit: einen Anwendungsfall, eine Entscheidung sowie deren Begründung; sie machen selbst einen Teil ihres Entstehungsprozesses sichtbar. Der Charakter des Rechts zeigt sich insofern in unterschiedlichen Textsorten auf unterschiedliche Weise. In Normtexten ist das Abstraktionsniveau deutlich höher als in Gerichtsurteilen. Um erkennen und verstehen zu können, was hier inkludiert und was exkludiert ist, müssen Fälle vorgestellt, müssen Begründungen und andere Texte aus dem Entstehungszusammenhang als ergänzendes Material verwendet werden. Wo Kommentare

existieren, können diese Aufschluss über Anwendungsfälle und Anwendungskontexte geben.

Denn das ReWriting wird zwar in der Regel mit Bezug auf einen konkreten Anwendungsfall und einen konkreten Exklusionsverdacht unternommen. Die Allgemeinheit des Rechts bringt es aber mit sich, dass jede Reformulierung auch Anwendungsfälle mitdenken muss, die nicht der Anlass für das ReWriting waren. Genau das ist die Herausforderung, die eine kritische Reflexion von Rechtstexten mit sich bringt: Welche Vielfalt an Anwendungsfällen ist zu bedenken? Muss eine Reformulierung notwendig in einer Ausdifferenzierung der Rechtsnorm selbst bestehen oder lassen sich auch allgemeine Normen inklusiver formulieren?

Im ReWriting kann reflektiert werden, welche allgemeinen Normen in der Entscheidung angesprochen sind. Jedes Umschreiben muss dann im Blick haben, welche alternativen Anwendungsfälle denkbar wären, die in der Neuformulierung mitgedacht werden müssen. Wer neue Arbeiter*innenkollektive als Gewerkschaften einordnet, muss sich beispielsweise auch Gedanken darüber machen, ob von dieser Auslegung nicht auch „gelbe“ (Arbeitgeber-geförderte) Organisationen profitieren könnten – und wie das verhindert werden kann (Kocher/Bronowicka 2025). Jedes Argument, das auf die Bedeutung der Entscheidung für den konkreten Fall abzielt, muss auf seine über den Einzelfall hinausreichenden Konsequenzen abgeklopft werden (Conaghan 2013: 234–237). ReWriting muss deshalb nicht heißen, selbst rechtlich formal zu schreiben. Ein Reflexionstext, der sich mit den Allgemeinheitsansprüchen auseinandersetzt, kann vergleichbare Erkenntnisse bringen (vgl. Bronowicka in diesem Band).

3.3 Ist Zivilrecht anders?

Rechtslai*innen, die an „Recht“ denken, haben in der Regel Strafrecht, Öffentliches Recht oder Verfassungsrecht im Auge – also Formen des Rechts, in denen der Staat durch Recht handelt und in denen deshalb die Gewalt und Herrschaft des Staates im Mittelpunkt stehen. Das Recht bietet allerdings auch Handlungsformen für Private, ihre Angelegenheiten „autonom“ selbst zu gestalten. Dabei handelt es sich um Zivilrecht (um den in interdisziplinären Kontexten sehr doppeldeutigen Begriff „bürgerliches Recht“ einmal zu vermeiden). Liberale Rechtsordnungen bieten in der Regel ihren Bürger*innen an, für die Gestaltung ihrer jeweils eigenen Angelegenheiten Formen zu nutzen, die der Staat als Recht anerkennt und schützt.

Da geht es einerseits um Eigentumsrechte oder ähnliche Ausschlussrechte (wie z. B. gewerbliche Schutzrechte), die nur begrenzt gestaltbar sind (Pistor 2019). Es geht aber andererseits auch um die Form des Vertrags, einschließlich privatautonom zu gestaltender Konfliktlösungsmechanismen, die von der Mediation über Schlichtung bis zu Schiedsverfahren reichen. Über diese Ins-

trumente lässt sich Ähnliches sagen wie über die „Commons-Logik“: Sie zielen nicht auf allgemeine Regeln ab, sondern suchen Wege und Lösungen für den jeweiligen Kontext. Solche Rechtsformen werfen andere Fragen auf als das Recht, das der Staat als Allgemeines geschaffen hat. Denn sie werden deshalb als Recht staatlich anerkannt, weil sie Beständigkeit für den Fall eines künftigen Konflikts bieten sollen. Die Fragen, die an diese Rechtsformen gestellt werden können, sind also: Für welchen Konflikt sind sie geschrieben? Welche Konflikte sind mitgedacht, welche nicht?

Gerichtliche Entscheidungen über Verträge stellen sich darüber hinaus die Frage, was die Parteien gewollt und gedacht haben mögen, als sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Hier wird im ReWriting wieder interessant, welche Perspektiven gesehen werden und welche ausgeschlossen bleiben – beziehungsweise ob und wie sie integriert werden können (Kocher 2021).

Aus diesen Erfahrungen ließe sich lernen – gerade für aktuelle präfigurative Politiken (siehe z. B. Bronowicka sowie Barthel/Fraeser in diesem Band). Die Rechtsform kann ja auch dort entstehen, wo kein Staat ist (siehe z. B. Röthel 2007; Hensel/Höllmann/Kocher 2020).

Wo Commons-Projekte oder Arbeiter*innenkollektive eigene Regeln und Ordnungen entwickeln, entstehen – mit eigenen Begrifflichkeiten – in der Sache meist Formen, die die Rechtsform reproduzieren oder ihr nahe kommen. Auch hier lohnt sich also der Blick auf künftige potenzielle Konflikte und die Frage, wer mitgemeint und wer ausgeschlossen ist. Interdisziplinäre ReWriting-Praxen könnten auch insofern die Suche nach einer reflexiven queer-feministischen Allgemeinheit und entsprechenden Praxis-Experimenten unterstützen.

3.4 ReWriting als Rechtskritik

Jedes ReWriting aus feministischer Perspektive stellt die Allgemeinheit des Rechts infrage beziehungsweise fragt, welche neuen Vorstellung des Allgemeinen das Recht produzieren könnte. Dabei lassen sich die Grenzen des (juristisch) Sagbaren austesten, und es lässt sich sichtbar machen, was hegemoniale Rechtssetzungsprozesse gerne verschleiern. Möglicherweise lässt sich so identifizieren, was nicht in die Form des Rechts passt, was durch Recht nicht sagbar ist.

Politische und gesellschaftswissenschaftlich reflektierte Kritiken werden in der Regel von außen an das Recht herangetragen. Mithilfe von ReWriting kann fundierte Rechtskritik aber methodisch im Recht selbst Bedeutung erfahren, insbesondere auch Gegenstand der juristischen Ausbildung werden. Denn die jahrzehntealte Kritik an der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und der Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Schreiben ist mittlerweile fast schon allgegenwärtig. Es ist bezeichnend, dass es für erforderlich gehalten wurde, die „kritische Reflexion des Rechts“ explizit als Ziel der Ausbildung festzuschreiben (§ 5 a Deutsches Richtergesetz). Die Ausbildung ist allerdings stark durch die

staatlichen Juristischen Prüfungsämter geprägt. Wie es innerhalb dieses engen Rahmens dennoch gelingen kann, alle Studierenden mit rechtskritischen Herangehensweisen in Kontakt zu bringen, daran wird das Projekt *Re:Law* künftig arbeiten, das aus der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ und seinem ReWriting-Projekt entstanden ist (Sußner et al. in diesem Band).

4 ReWriting interdisziplinär

Eine interdisziplinäre Praxis des ReWriting böte Chancen eines neuen Gemeinsamen – nämlich eines gemeinsamen Sprechens und einer gemeinsamen Sprache über Recht. Letztere könnte über die konkrete Kritik an einzelnen Entscheidungen oder Rechtshandlungen genauso hinausgehen wie über abstrakte Rechtskritik. Die Aufmerksamkeit der rechtlichen Analyse für Details und potenzielle Konflikte könnte so produktiv genutzt werden (vgl. Selberg/Pettersson 2016: 276). Die Verbindung von konkreter Rekonstruktion, der Reflexion von Einschlüssen und Ausschlüssen im Recht sowie abstrakter Rechtskritik eröffnet Möglichkeiten für ein Sprechen über Recht, das sich mit dessen gesellschaftlichen Funktionen konkret auseinandersetzt.

Interessant wäre eine solche Debatte auch für die rechtskritische Diskussion. Letztere arbeitet sich bislang sehr stark an der Rechtsform ab, wie sie sich im 19. und 20. Jahrhundert entwickelt hat (vgl. Menke 2018; Loick 2017; Buckel 2017). Daraus hat sich der Gedanke entwickelt, dass Recht künftig nicht Gegenüber, sondern Teil von gesellschaftlichen Prozessen sein könne beziehungsweise solle. Eine solche „pluralistische kollektive Rechtsauslegung“ in „diskursiven Verfahren“ bildet zum Beispiel den Fluchtpunkt von Daniel Loicks Rechtskritik (2017: 326ff.). Er thematisiert gleichzeitig auch die Gefahr, dass Recht seine Potenziale als Ressource von Kritik, als Sicherung von Differenz, also sein widerständiges Potenzial verlieren könnte, wenn „Objektivität“ sich in spezifische gesellschaftliche Positionen auflöst. Dieses widerständige Potenzial des Rechts liegt schließlich gerade auch in seinen Versprechen und in seiner Suche nach dem Allgemeinen.

Literaturverzeichnis

- Baer, Susanne (2023): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl.
- Boulanger, Christian (2019): Die Soziologie juristischer Wissensproduktion. Rechtsdogmatik als soziale Praxis. In: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden: Springer VS, S. 173–192.
- Brockmann, Judith/Pilniok, Arne (Hrsg.) (2016): Recht sprechen lernen. Sprache im juristischen Studium. Baden-Baden: Nomos.
- Buckel, Sonja (2017): Die Bürde der subjektiven Rechte. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Christoph Menkes. In: Kritische Justiz 50, 4, S. 461–474.
- Conaghan, Joanne (2013): Law and Gender. Oxford: Oxford University Press.
- Djeffal, Christian (2013): Die herrschende Meinung als Argument. Ein didaktischer Beitrag in historischer und theoretischer Perspektive. In: Zeitschrift für das Juristische Studium 5, S. 463–466.
- Ehricke, Ulrich (2010): Das anglo-amerikanische Rechtssystem. Vorlesungsskript. https://jura.uni-koeln.de/fileadmin/sites/europarecht/Dokumente/Professor_Ehricke/vor_WS_2010_11/Rechtsvergleichung/Rechtsvergleichung_36_43__Das_anglo-amerikanische_Rechtssystem_.pdf. [Zugriff: 07.08.2024].
- Engisch, Karl (1960): Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg: Winter.
- gefsus [Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung] (2018): Positionspapier Schreibkompetenz im Studium. <https://www.gefsus.de/> [Zugriff: 07.08.2024].
- Hensel, Isabell/Höllmann, Judith (2021): Kategorien in Bewegung: Nutzung vergeschlechtlichten Rechts in Gewerkschaften und Selbstständigenkollektiven, in: Feministische Studien 39, 2, S. 244–262.
- Hensel, Isabell/Höllmann, Judith/Kocher, Eva (2020): Welcher Rechtsbegriff für die interdisziplinäre Rechtsforschung? Blogbeitrag vom 06.08.2020. In: Hypotheses. History | Sexuality | Law. Verschränkung von Recht mit Geschlecht und Sexualität im historischen Kontext. <https://hsl.hypotheses.org/1421>. [Zugriff: 07.08.2024].
- Horstmann, Nina/Hachmeister, Cort-Denis/Thiemann, Jan (2016): Welche Fähigkeiten und Voraussetzungen sollten Studierende je nach Studienfach mitbringen? Ergebnisse einer Befragung von Professoren im Rahmen des CHE Hochschulrankings. Gütersloh: Centrum für Hochschulentwicklung. https://www.che.de/wp-content/uploads/upload/Im_Blickpunkt_Voraussetzungen_nach_Studienfach.pdf. [Zugriff: 07.08.2024].
- Kärcher, Anneliese/Walser Manfred (2023): Vereinbarkeit eines Direktanstellungsgebots in der Paketzustellung mit dem Verfassungs- und Unionsrecht. Frankfurt a.M.: HSI Working Paper.
- Kocher, Eva (2017): Rechtssoziologie: Das Recht der Gesellschaft und die Gesellschaft des Rechts. In: Rechtswissenschaft (Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung) 2, S. 153–180. DOI: <https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-2-153>
- Kocher, Eva (2021): Objektivität und gesellschaftliche Positionalität. In: Kritische Justiz 54, S. 268–283.
- Kocher, Eva/Bronowicka, Joanna (2025 i. E.): Kampf und Offenheit – Wie muss eine Gewerkschaft organisiert sein? In: Kritische Justiz 58 [im Erscheinen].
- Kocher, Eva/Porsche, Stefanie/Wenckebach, Johanna (2016): Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12. <https://www.gew.>

- de/fileadmin/media/publikationen/hv/Gleichstellung/Verschiedenes/Rechtsgutachten_Kocher_2016-web.pdf. [Zugriff: 07.08.2024].
- Kohte, Wolfhard/Rabe-Rosendahl, Cathleen (2020): Zerlegung des Arbeitsschutzes in der Fleischindustrie durch Werkverträge – und die Notwendigkeit integrativen Arbeitsschutzes. In: Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 74, S. 328–336.
- Kretschmann, Andrea (2010): „Die Legalisierung hat uns überhaupt keine Vorteile gebracht. Die Vorteile gibt es nur für Österreicher“. Effekt national strukturierter Rechts in der transmigrantischen 24-Stunden-Care-Arbeit. In: Appelt, Erna/Heidegger, Maria/Preglau, Max/Wolf, Maria (Hrsg.): Who cares? Betreuung und Pflege in Österreich. Eine geschlechterkritische Perspektive. Innsbruck: Studien-Verlag, S. 187–195.
- Kritische Justiz (2024): Schwerpunkt: Feministische Kritik des Strafrechts: Unrechtsanerkennung ohne Strafe? Mit Beiträgen von Daria Bayer, Boris Burghardt, Dilken Celebi, Liza Mattutat, Rehzi Malzahn und Leoni Steinl. 57. Jg., Heft 1.
- Krüper, Julian (2021): § 15 Kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts. In: Krüper, Julian (Hrsg.): Grundlagen des Rechts. Baden-Baden: Nomos. 3. Aufl.
- Lilienthal, Nadine/Bücker, Stephan/Herles, Christian (2023): Schafft Künstliche Intelligenz die Anwaltschaft ab? Blogbeitrag vom 28.04.2023. In: Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/chatgpt-chatbots-kuenstliche-intelligenz-ersatz-anwaelte-richter-rechtswesen-anwaltschaft-ki>. [Zugriff: 07.08.2024].
- Loick, Daniel (2017): Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts. Berlin: Suhrkamp.
- Lorde, Audre (1984): The Master's Tools Will Never Dismantle the Master's House. In: Lorde, Audre: Sister Outsider: Essays and Speeches. Berkeley, CA: Crossing Press, S. 110–114. Online abrufbar unter https://collectiveliberation.org/wp-content/uploads/2013/01/Lorde_The_Masters_Tools.pdf.
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: Kritische Justiz, 53, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- Meder, Stephan (2020): Rechtsmaschinen. Von Subsumtionsautomaten, Künstlicher Intelligenz und der Suche nach dem „richtigen“ Urteil. Köln: Böhlau Verlag.
- Menke, Christoph (2018): Kritik der Rechte. Berlin: Suhrkamp.
- Pistor, Katharina (2019): The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality. Princeton: Princeton University Press.
- Riles, Annelise (2005): A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities. In: Buffalo Law Review 53, 3, S. 973–1033. <https://scholarship.law.cornell.edu/facpub/782>.
- Röthel, Anne (2007): Lex mercatoria, lex sportiva, lex technica – Private Rechtsetzung jenseits des Nationalstaates? In: Juristen-Zeitung, S. 755–763.
- Schneider, Britta (2024 i.E.): A Sociolinguist's Look at the „Language“ in Large Language Models. Critical AI 2, Blogpost [im Erscheinen].
- Selberg, Niklas/Pettersson, Hanna (2016): Abnormal Justice and Globalised Labour Markets: Thinking Labour Law with Judy Fudge. In: Carlson, Laura/Edström, Örjan/Nyström, Birgitta (Hrsg.): Globalisation, Fragmentation, Labour and Employment Law – A Swedish Perspective. Uppsala: iUSTUS, S. 263–284.
- Weil, David (2014): The Fissured Workplace. Why Work Became So Bad For So Many and What Can Be Done to Improve It. Cambridge, MA/London: Harvard University Press.

- Weinkopf, Claudia/Hüttenhoff, Frederic (2017): Der Mindestlohn in der Fleischwirtschaft. In: WSI-Mitteilungen, S. 533–539.
- Wesel, Uwe (1979): „hM“. In: *Kursbuch* 56, S. 88–109.
- Weßels, Doris/Mundorf, Margret/Wilder, Nikolaus (2022): ChatGPT ist erst der Anfang. Über den Einsatz generativer KI-Sprachmodelle im Bildungskontext. Blogbeitrag vom 19.12.2022. In: Hochschulforum Digitalisierung. <https://hochschulforumdigitalisierung.de/chatgpt-ist-erst-der-anfang/> [Zugriff: 01.08.2024].

Autor*innen

Eva Kocher ist seit 2019 Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie leitet das Center for Interdisciplinary Labour Law Studies (C*LLaS) und ist u. a. Mitglied der Redaktion der „Kritischen Justiz“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der interdisziplinären und feministischen Rechtsforschung sowie im europäischen und kollektiven Arbeitsrecht. Zuletzt hat sie vor allem zur Digitalisierung/Plattformökonomie und zur Care-Arbeit geforscht.